Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit

Zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes der ehemaligen Samtgemeinde Gronau (Leine) im Bereich „An der Deponie/ Im Nordholz nördlich von Betheln“



Erläuterungs-bericht

Entwurf

Stand: 30.07.2026

Betreuung:

.....
(Unterschrift)

planungsgruppe puche

605 FFH - Vorprüfung 2-b.docx

Auftraggeber:

JL re. Erneuerbare GmbH

Am Ratsbauhof 8

31134 Hildesheim

INHALTSVERZEICHNIS

1	**Veranlassung**	**2**
2	**Beschreibung des Vorhabens / Betriebsbeschreibung**	**2**
3	**Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete**	**3**
3.1	FFH-Gebiet Nr. 380 „Leineaue unter dem Rammelsberg“	6
3.1.1	Gebietsbeschreibung	6
3.1.2	Prioritäre Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL	6
3.1.3	Prioritäre Tier- und Pflanzenarten	8
3.2	EU-Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“	9
3.2.1	Gebietsbeschreibung	9
3.2.2	Prioritäre Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL	9
3.2.3	Prioritäre Vogelarten	11
4	**Beeinträchtigung der Lebensraumtypen**	**12**
4.1	Baubedingte Beeinträchtigungen	12
4.2	Anlagenbedingte Beeinträchtigungen	13
4.3	Betriebsbedingte Beeinträchtigungen	13
5	**Beeinträchtigung der prioritären Tierarten**	**13**
5.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen	16
6	**Zusammenfassung und abschließende Bewertung**	**16**

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Darstellung des FFH-Gebiets mit Darstellung des Plangebiets (ohne Maßstab, Quelle NLWKN) 4

Abbildung 2: Darstellung des EU-Vogelschutzgebiets nordöstlich des Plangebiets (ohne Maßstab, Quelle: NLWKN) 5

1 Veranlassung

Die IL re. Erneuerbare GmbH beabsichtigt, nördlich von Betheln (Gronau (Leine)) vier Windenergieanlagen (WEA) zu errichten. Das Areal befindet sich im planungsrechtlichen Außenbereich. Das gültige Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) des Landkreises Hildesheim und der Flächennutzungsplan (FNP) der Samtgemeinde Leinebergland weisen für das Plangebiet kein Windenergiegebiet aus. Es ist daher beabsichtigt, den Windenergiepark (WEP) mit Hilfe einer „Isolierten Positivplanung“ im FNP darzustellen. Für das Areal ist dementsprechend eine Flächennutzungsplanänderung erforderlich.

WEA dürfen keine erheblichen Beeinträchtigungen der für den Gebietsschutz maßgeblichen Lebensraumtypen oder Arten verursachen. Reicht der Wirkbereich einer geplanten Windenergieanlage in ein solches Schutzgebiet hinein, ist im Rahmen des Planungsprozesses eine FFH-Vorprüfung durchzuführen, um mögliche Auswirkungen auf die Erhaltungsziele zu bewerten.

Im Rahmen der frühzeitigen öffentlichen Beteiligung wurde die FFH-Vorprüfung als nicht ausreichend angesehen. Mit hinzuziehen einer weiteren Avifaunistische Untersuchung wurde daher eine Aktualisierung der Vorprüfung vorgenommen.

2 Beschreibung des Vorhabens / Betriebsbeschreibung

Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes wird zunächst lediglich die planungsrechtliche Voraussetzung für die Errichtung von Windenergieanlagen geschaffen. Mit der Darstellung von Beschleunigungsgebieten WIND erfolgt noch kein unmittelbarer Eingriff in Natur und Landschaft. Da die Flächennutzungsplanänderung jedoch die Grundlage für nachfolgende Genehmigungs- und Zulassungsverfahren bildet, sind bereits auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung mögliche Auswirkungen auf Natura-2000-Gebiete zu betrachten. Im Rahmen der FFH-Vorprüfung werden daher die potenziellen Wirkungen der später zulässigen Windenergieanlagen mit einbezogen.

Die nachfolgende Betrachtung berücksichtigt deshalb die für Windenergieanlagen typischen Wirkfaktoren sowie die Lage und Empfindlichkeit der umliegenden Natura-2000-Gebiete.

Für eine Beurteilung des Vorhabens im Rahmen einer Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit sind folgende Fakten von Bedeutung:

- Das Plangebiet wird durch die intensiv genutzten Landwirtschaftsflächen und die angrenzende Deponie charakterisiert.
- Es hat noch keine Erschließung der Flächen stattgefunden, diese wird über vorhandene Wirtschaftswege stattfinden.
- Die Erschließung muss für die Baumaßnahmen, Wartung und Instandhaltung gesichert werden.
- Die innere Verkehrserschließung beschränkt sich auf Wartungswege. Diese dienen dem Bau, der Wartung und dem Betrieb der Anlage.
- Da der laufende Betrieb der Windenergieanlage, abgesehen von gelegentlichen Wartungs- und Kontrollarbeiten, keinen Fahrverkehr auslöst, werden die Zuwegungen praktisch nur für den überschaubaren Zeitraum der Anlagenerrichtung beansprucht. Außerhalb der Bauzeit ist daher kaum mit Verkehr seitens der

Anlagenbetreibenden zu rechnen, landwirtschaftlicher Verkehr wird weiterhin möglich sein.

- Die vier Windenergieanlagen haben eine Nabenhöhe von bis zu 200 m, mit einem Rotorradius von 87,5 m was zu einer Gesamthöhe von 287 m führt.

3 Relevante FFH-Gebiete und EU-Vogelschutzgebiete

Der Änderungsbereich liegt im räumlichen Wirkungsbereich mehrerer FFH – Gebiete, also Schutzgebiete, welche eine Vorprüfung gem. den Inhalten der FFH – Richtlinie und deren Umsetzung in § 31 ff BNatSchG erforderlich machen. Die Vorprüfung auf Verträglichkeit soll die Entscheidung über die Vereinbarkeit des Vorhabens mit dem Schutzziel und -grund (Er haltungsziele) eines Gebiets vorbereiten und ermöglichen. Darüber hinaus sind eventuelle Fernwirkungen mit zu berücksichtigen. Als erhebliche Beeinträchtigungen sind alle Entwicklungen anzusprechen,

- die zur langfristigen Abnahme der Population der Arten in einem Gebiet führen
- die eine Reduzierung des Verbreitungsgebietes einer Art bewirken oder das Risiko einer solchen Reduzierung erhöhen
- die zur Verringerung der Größe des Lebensraums für die Arten in einem Gebiet beitragen.

Diese erheblichen Beeinträchtigungen sind dabei im Hinblick auf jedes Natura 2000-Gebiet zu prognostizieren.

Die betriebsbedingten Auswirkungen von Windenergieanlagen (WEA) betreffen vor allem Vögel und Fledermäuse, wobei nicht alle Arten gleichermaßen gefährdet sind. In diesem Zusammenhang lassen sich zwei betriebsbedingte Auswirkungen unterscheiden, die für das artenschutzrechtliche Zugriffsverbot § 44 Abs. 1 BNatSchG besonders relevant sind:

- signifikant erhöhtes Tötungsrisiko der Arten durch tödliche Kollisionen, einschließlich Tötung durch Barotrauma
- Gefährdung und Verschlechterung der lokalen Population durch erhebliche Störwirkungen

Da es sich bei dem Vorhaben um die die Vorbereitung zur Errichtung einer Windenergieanlage handelt, ist ein Wirkraum festzulegen, innerhalb dessen Natura-2000-Gebiete in die FFH-Vorprüfung einzubeziehen sind.

Als Grundlage zur Ermittlung eines geeigneten Untersuchungsradius wurde der *„Leitfaden zur Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen“* (2016)[1] herangezogen. Dieser definiert erweiterte Untersuchungsradien, insbesondere dann, wenn Hinweise auf regelmäßig genutzte Nahrungshabitate oder essenzielle Flugkorridore vorliegen. Ergänzend dazu wurden avifaunistische Untersuchungen des Büros Corax[2] [3] im Plangebiet berücksichtigt, um jene Vogelart zu identifizieren, die den größten Wirkraum im Plangebiet beansprucht. Im Untersuchungszeitraum 2023/24 wurden

[1] NIEDERSACHSEN, M. U. (2016): Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen. *Niedersächsisches Ministerialblatt*, *66*(7), 212-225.
[2] CORAX (2025): Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für einen Windpark
[3] Corax (2025): Avifaunistische Untersuchungen im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens für einen Windpark, Betheln

zwei Rotmilan Horste im zentralen Prüfbereich (1200 m Radius um die geplanten WEA) kartiert. Zwar konnten im Untersuchungsjahr 2024/25 keine Brutpaare der kollisionssensiblen Arten festgestellt werden, jedoch wurde der Rotmilan, mit Ausnahme der Monate Januar und Dezember, in der Kartiersaison durchgängig nachgewiesen. Daher wurde der Untersuchungsraum der einzubeziehenden Natura-2000-Gebiete auf 4000 m festgelegt.

In einem Umkreis von 4000 m liegen die folgenden Natura 2000 Schutzgebiete:

- FFH-Gebiet 380 „Leineaue unter dem Rammelsberg“ ca.1 km westlich des Vorhabengebiets (siehe Abbildung 1)
- EU-Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“ ca. 2,5 km Nordöstlich des Vorhabengebiets (siehe Abbildung 2)

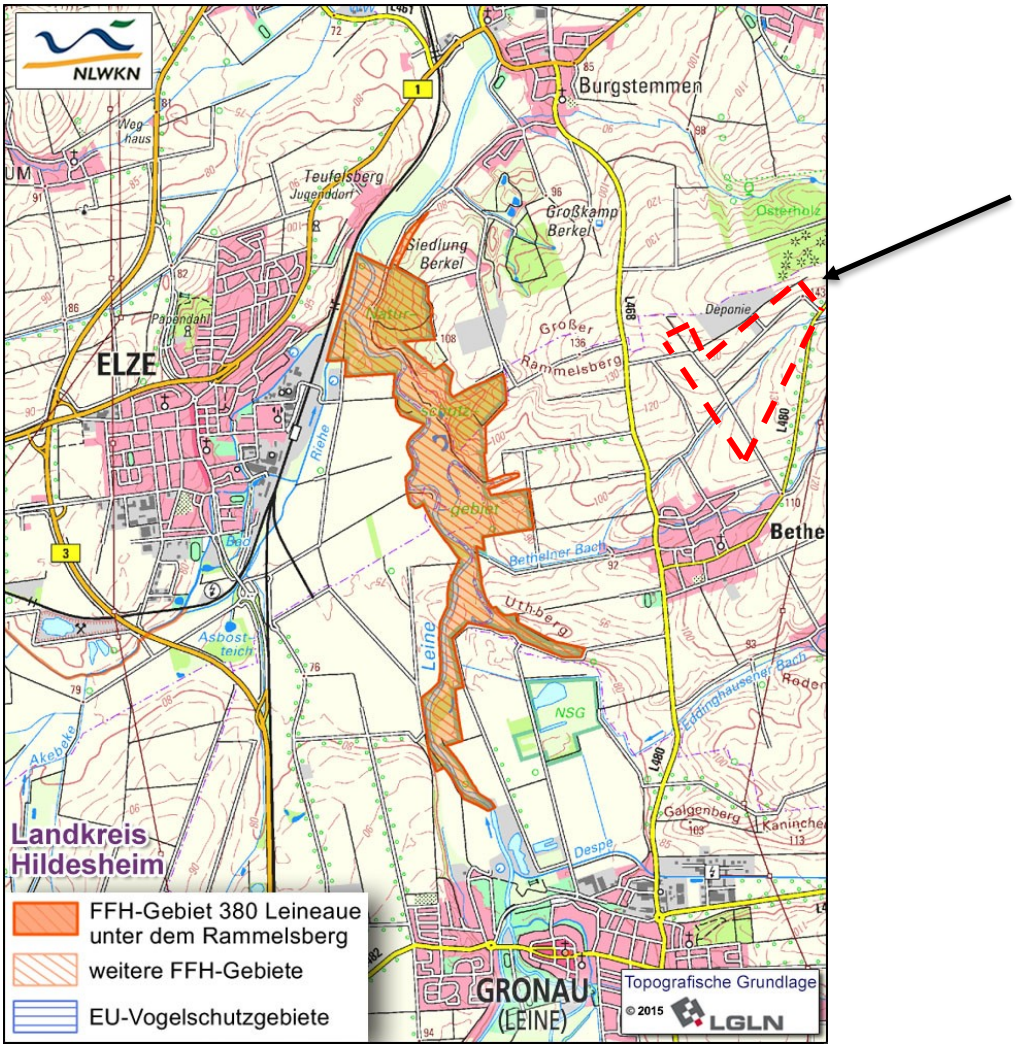


Abbildung 1: Darstellung des FFH-Gebiets mit Darstellung des Plangebiets (ohne Maßstab, Quelle NLWKN)

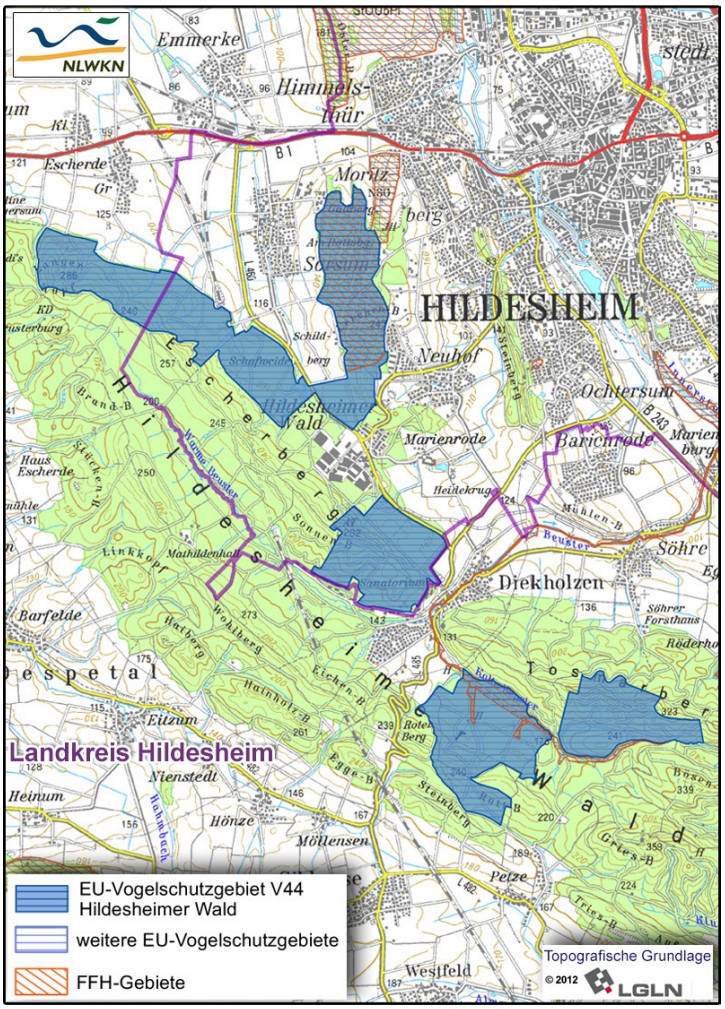


Abbildung 2: Darstellung des EU-Vogelschutzgebiets nordöstlich des Plangebiets (ohne Maßstab, Quelle: NLWKN)

3.1 FFH-Gebiet Nr. 380 „Leineaue unter dem Rammelsberg“

Zur Beurteilung der Gebietscharakteristik sind in erster Linie die Gebietsdaten des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) relevant.[4]

3.1.1 Gebietsbeschreibung

Das FFH-Gebiet wird durch das Naturschutzgebiet „Leineaue zwischen Gronau und Burgstemmen“ gesichert. Das Gebiet umfasst eine Größe von 189 ha und liegt zwischen den Ortschaften Elze und Betheln in der Calenberger Lössbörde. Das FFH-Gebiet ist durch verschiedene Biotoptypen gekennzeichnet. Zum einen wird der fruchtbare Boden intensiv landwirtschaftlich genutzt und zum anderen verläuft ein nur mäßig ausgebauter Abschnitt der Leine durch das Gebiet. Durch die periodischen Überflutungen haben sich Auenbereiche mit teilweise naturnaher Vegetationsstruktur von Auwäldern mit Erlen und Eschen sowie verschiedenen Weidearten gebildet. Stellenweise werden sie von artenreichen feuchten Hochstaudenfluren abgelöst. Einige Altgewässer der Leine schaffen außerdem naturnahe, nährstoffreiche Habitate. Außerdem liegt ein kleiner Waldmeister-Buchenwald im Gebiet sowie Flachland-Mähwiesen und Kalktuffquellen.

Genaue Maßnahmen und Ziele können dem Maßnahmenblatt entnommen werden sowie dem Verordnungstext des Naturschutzgebietes[5].

3.1.2 Prioritäre Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL

- 3150 - Natürliche und naturnahe nährstoffreiche Stillgewässer mit Laichkraut- oder Froschbiss-Gesellschaften

Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als naturnahes Stillgewässer mit vergleichsweise klarem, mäßig nährstoffreichem Wasser und gut entwickelter Wasser – und Verlandungsvegetation mit stabilen, lebensraumtypischen Arten. Die Ziele sollen durch die Vermeidung von Stoff- und Nährstoffeinträgen aus angrenzenden Flächen, Anlage von Pufferzonen sowie die Verhinderung von Verslandung, Verschlammung und Verbuschung erfolgen.

Charakteristische Arten sind Kammmolch, Knoblauchkröte, Laubfrosch, Raues Hornblatt und Gelbe Teichrose.

- 3260 – Fließgewässer mit flutender Wasservegetation

Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als naturnahes Fließgewässer „Leine“ mit dynamischen Umgestaltungsprozessen des Gewässerbettes mit Totholzelementen einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Arten. Die Ziele sollen durch die Veränderung, Verbesserung oder Erhöhung von Lauf und Strukturvielfalt der Fließgewässer, Verringerung der Feststoffeinträge im Bereich von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen erfolgen. Es sollen unverbaute Ufer, Bereiche mit ausgeprägter Breiten- und Tiefenvarianz, unbegradigtem Verlauf oder abschnittsweise naturnahem

[4] FFH-Gebiet 380 Leineaue unter dem Rammelsberg | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

[5] Verordnung zum Naturschutzgebiet "Leineaue zwischen Gronau und Burgstemmen" | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

Auwald oder Gehölzsaum sowie gut entwickelter flutender Wasservegetation an unbeschatteten Stellen erhalten bleiben.

Charakteristische Arten sind Kamm Laichkraut, Flutender Hahnenfuß und Einfacher Igelkolben und die Barbe.

- 6510 – Magere Flachland – Mähwiesen

Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als artenreiche, extensiv bewirtschaftete, nicht oder wenig gedüngte Mähwiesen auf trockenen und feuchten Standorten, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Arten. Erhalt durch eine angepasste Bewirtschaftung und Pflege einschließlich der Minimierung von Beeinträchtigungen hinsichtlich des Reliefs, Wasserhaushalts und Nährstoffsituation und durch Unterbindung von Sukzession. Wiederherstellung, Verbesserung oder Erneuerung durch die Etablierung / Entwicklung geeigneter extensiver Nutzungsformen / Bewirtschaftungsformen, gezielter Entnahme von Gehölzen, Etablierung von Mahd / Beweidung, Verringerung der Nährstoffeinträge von intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen.

Charakteristische Arten sind die Magerwiesen-Margerite, Wiesen- Goldhafer, Wilde Möhre und Vogel-Wicke.

- 6430 Feuchte Hochstaudenfluren

Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als Uferstaudensäume auf feuchten bis nassen Standorten entlang der Leine und der Altarme, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Arten. Verbesserung und ggf. Erneuerung durch eine angepasste Pflege bzw. Gewässerunterhaltung einschließlich der Minimierung von Beeinträchtigungen durch Schaffung und Erhalt von Uferrandstreifen, Reduzierung der Nährstoffbelastung oder Zurückdrängung der Neophyten.

Charakteristische Arten sind Fluss-Greiskraut, Echte Zaunwinde und Knolliger Kälberkropf.

- 7220 – Kalktuffquellen, sonstige naturnahe Quellen

Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als naturnahe Quellen in einem günstigen Erhaltungsgrad mit guter Wasserqualität, ungestörter Kalktuffablagerung und standorttypischer Moosvegetation mit Erlen- und Eschen-Quellwald, in aufgelichteten Bereichen ggf. auch mit Seggenrieden, feuchten Staudenfluren oder Röhrichten. Verbesserung und ggf. Erneuerung durch Minimierung von Beeinträchtigungen hinsichtlich des Reliefs, Wasserhaushalts und Nährstoffsituation. Hier insbesondere Minimierung der Nährstoffeinträge aus den an die Terrassenkante grenzenden landwirtschaftlich intensiv genutzten Flächen u.a. durch die dauerhafte Einrichtung eines ausreichend breiten Pufferstreifens. Verbesserung durch Reduzierung des Anteils von Nitro- und Neophyten und Verhinderung mechanischer Beeinträchtigungen in Form von Wühl- und Trittspuren.

Charakteristische Art: Starknervmoose

- 9130 – Waldmeister – Buchenwälder

Ziel ist die Erhaltung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes als Wald mittlerer Standorte auf der Leineterrasse mit einem vorgelagerten alten Waldrand, der eine hohe Anzahl von Habitatbäumen aufweist, einschließlich stabiler Populationen der charakteristischen Arten. Erhalt durch Altholzanteile, dauerhafter Belassung von stehendem oder liegendem starkem Totholz, einen hohen Anteil an Großhöhlen-, Uralt- und Horstbäumen

oder Pflege abwechslungsreicher Strukturen an Waldinnen- und Waldaußenrändern. Bei künstlicher Verjüngung sollen auf mindestens 90 % der Verjüngungsfläche lebensraumtypische Baumarten angepflanzt oder gesät werden. Wiederherstellung durch die Entwicklung, in jungen und mittelalten Beständen, eine horizontale Diversifizierung und mosaikartige Struktur.

Charakteristische Arten sind Buschwindröschen, Waldzwenke, Waldsegge, Waldmeister, an feuchteren Stellen Rasenschmiele, Großes Hexenkraut, Wald-Knäuelgras und Wurmfarn.

- 91E0* – Auenwälder

Ziel ist die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung als ungenutzte, naturnahe, feuchte bis nasse Weiden-Auwälder bzw. Galeriebestände mit Dominanz von Baumweiden an regelmäßig überfluteten Uferbereichen nährstoffreicher Flüsse sowie an Stillgewässern in mehreren natürlichen oder naturnahen Entwicklungsphasen inkl. Weidengebüschen in mosaikartiger Verzahnung, standortgerechten, autochthonen und lebensraumtypischen Baumarten (v.a. Weidenarten, ggf. Schwarz-Pappel) und einem hohen Anteil an Alt- und Totholz sowie Höhlenbäumen mit stabilen Populationen der lebensraumtypischen Tier- und Pflanzenarten insbesondere entlang der Fließgewässer mit traditionellen, regelmäßig gepflegten Kopfweiden-Beständen. Die Erhaltungsziele sind überwiegend entlang der Fließgewässer und Altarme ausgebildete Uferwälder mit zahlreichen alten Habitatbäumen. Erhalt der vorhandenen Bestände u.a. durch gehölzschonende Unterhaltungsmaßnahmen, Reduzierung der Nährstoffbelastung der Bestände, hier ist insbesondere der Entwässerung entgegenzuwirken. Verbesserung der Qualität der lebensraumtypischen Habitatstrukturen durch Erhöhung des Anteils an Alt- und Totholz im Rahmen der Sukzession durch gezielte Pflegemaßnahmen oder Vernässung, Lückenschluss bei bestehenden Beständen entlang der Gewässer. Dezimierung des Anteils von Neophyten und gebietsfremden Baumarten.

Charakteristische Arten sind Baumweiden, Schwarzerle, Esche, Ufer-Wolfstrapp und Rohrglanzgras.

3.1.3 Prioritäre Tier- und Pflanzenarten

- Groppe

Erhalt und Vergrößerung der Population der Groppe durch Wiederherstellung eines durchgängigen Gewässers durch naturnahe Gestaltung vorhandener Sohlgleiten mit fehlendem naturnahem Substrat, Veränderung bzw. Verbesserung von Lauf und Struktur der Fließgewässer (Maßnahmen nach WRRL) durch Vitalisierungsmaßnahmen im vorhandenen Profil im Bereich mit fehlender bzw. schwacher Laufkrümmung, Krümmungserosion, Längsbänken und Tiefen- sowie Substratvarianz. Schaffung / Erhalt von Laichhabitaten unter Steinen und Holz, Extensivierung der angrenzenden Flächennutzung bzw. -unterhaltung, guter Wasserqualität und gehölzreichen Gewässerrändern.

- Biber

Stabilisierung und Entwicklung der Population des Elbebibers durch Sicherung die Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Lebensstätten. Dies soll erreicht werden durch die Entwicklung eines weitgehend unzerschnittenen Lebensraums mit gefahrenfreien Ausbreitungsmöglichkeiten in Gestalt eines naturnaher Fließgewässer mit weichholz- und hochstaudenreichen Randstreifen, Entflechtung von Nutzungskonflikten an landwirtschaftlichen Kulturen und Minimierung potenzieller Gefahrenquellen (Untergraben) durch Einrichtung

eines nutzungsfreien Uferrandstreifens (Biberstreifen), Sicherung eines ausreichenden natürlichen Nahrungsangebotes durch angepasste, extensivierte Gewässerpflege, insbesondere von Naturnähen weichholzreichen Gehölzsäumen. Bei nachgewiesenem Bibervorkommen müssen schädliche Einwirkungen vermieden werden durch den Erhalt von Biberbauten- und dämmen, keine land- oder forstwirtschaftliche Nutzung an den direkten Uferbereichen, Verzicht auf den Einsatz von Bioziden in Gewässernähe.

3.2 EU-Vogelschutzgebiet V44 „Hildesheimer Wald“

Zur Beurteilung der Gebietscharakteristik sind in erster Linie die Gebietsdaten des NLWKN (Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz) relevant.[6]

3.2.1 Gebietsbeschreibung

Das EU-Vogelschutzgebiet wird durch das Landschafsschutzgebiet „Hildesheimer Wald – Escherberg, Tosmarberg, und Sundern“ gesichert. Das Gebiet umfasst eine Größe von 1.246 ha und auf dem Buntsandstein-Rücken des Hildesheimer Waldes. Das EU-Vogelschutzgebiet ist durch strukturreiche, naturnahe Laubwälder mit hohem Altholzanteil gekennzeichnet. Aufgrund der historischen Nutzung ist ein hoher und alter Anteil an Eichen-, Hainbuchen- und Lindenbeständen vorhanden, da frühere Holznutzungen diese Arten gegenüber der Rotbuche gefördert haben. Auf den warmen Kalkhängen wachsen besonders artenreiche Buchenwälder, während die zahlreichen Quellbäche von Erlen- und Eschen-Auenwäldern begleitet werden.

3.2.2 Prioritäre Lebensraumtypen gem. Anhang I FFH-RL

- LRT 9130 – Waldmeister – Buchenwälder

Ziel ist der Erhalt naturnaher und strukturreicher Bestände mit reichlich stehendem und liegendem Totholz, zahlreichen Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie mit typischen Tier- und Pflanzenarten. Gebietsspezifisch ist die Erhaltung eines möglichst hohen Eichenanteils, Erhalt von Alteichen und Habitatbäumen als Nahrungs- und Brutbäume des Mittelspechts vorgesehen.

Leichte Beeinträchtigung des LRT entstehen durch einen geringen Altholzbestand und mittlerer Ausstattung mit Habitatbäumen und Totholz.

- LRT 9150 Mitteleuropäischer Orchideen-Kalkbuchenwald

Ziel ist der Erhalt naturnaher und strukturreicher Bestände mit reichlich stehendem und liegendem Totholz, zahlreichen Höhlenbäumen und lebensraumtypischen Baumarten in ihren verschiedenen Entwicklungsstufen und Altersphasen sowie mit typischen Tier- und Pflanzenarten Zusätzliche spezielle Erhaltungs- und Entwicklungsziele im Ge biet: Förderung habitatreicher Bestände durch Nutzungsverzicht von Altbuchen.

Der Erhaltungszustand wurde als sehr gut (A) eingestuft, Beeinträchtigungen wurden nicht genannt.

[6] EU-Vogelschutzgebiet V44 Hildesheimer Wald | Nds. Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz

- LRT 9160 Subatlantischer oder mitteleuropäischer Stieleichenwald oder Hainbuchenwald

Ziel ist die Erhaltung und Förderung des LRT in naturnahen bzw. halbnatürlichen, strukturreichen Ausprägungen auf feuchten bis nassen Standorten. Dabei ist ein mosaikartiger Wechsel unterschiedlicher Alters- und Entwicklungsstufen zu sichern sowie eine standortgerechte, überwiegend heimische Baumartenzusammensetzung zu fördern. Wesentliche Bestandteile sind ein hoher Anteil an stehendem und liegendem Alt- und Totholz sowie das Vorkommen zahlreicher Höhlenbäume. Zudem ist ein möglichst naturnaher Wasserhaushalt zu erhalten. Ergänzend sind ein hoher Eichenanteil sowie der Erhalt von Alteichen und weiteren Habitatbäumen sicherzustellen, insbesondere als Nahrungs- und Brutbäume des Mittelspechts.

Beeinträchtigungen des LRT teilweise durch Defizite in der Vollständigkeit des Artinventars in der Kraut- und Strauchschicht.

- LRT 9170 Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald

Ziel ist die Erhaltung, Förderung und Verjüngung des LRT in einer halbnatürlichen, strukturreichen und teilweise lichten Ausprägung auf eher trockenen, wärmebegünstigten Standorten. Dabei soll ein abwechslungsreiches Vorkommen aller Entwicklungsstufen und Altersphasen erhalten bleiben. Wesentlich sind ein hoher Anteil an liegendem und stehendem Alt- und Totholz sowie vielfältig ausgeprägte Waldränder.

Spezifisch im Gebiet ist der Erhalt von Alteichen als wichtige Nahrungs- und Brutbäume für den Mittelspecht. Zudem sollen typische und kulturhistorisch bedeutsame Baumarten wie Hainbuche, Linde und Elsbeere gezielt gefördert werden, auch im Vergleich zur Rotbuche. Ebenso sind gut erhaltene Strukturen aus Nieder- und Mittelwäldern zu bewahren, insbesondere alte, knorrige Stockausschläge von Hainbuche und Linde.

Beeinträchtigung des LRT durch Defizite beim Arteninventar in Baum-, Strauch- und Krautschicht deutlich.

- LRT 91F0 Hartholzauenwälder mit *Quercus robur, Ulmus laevis, Ulmus minor, Fraxinus excelsior* oder *Fraxinus angustifolia*

Ziel ist die Erhaltung und Förderung der Hartholzauenwälder, die einen naturnahen Wasserhaushalt und alle Altersphasen in mosaikartigem Wechsel aufweisen, mit standortgerechten, ursprünglich im Naturraum heimischen Baumarten, einem hohen Alt- und Totholzanteil, Höhlenbäumen, vielgestaltigen Waldrändern und auentypischen Habitatstrukturen (Flutrinnen, Tümpel, Verlichtungen).

Beeinträchtigung des LRT durch geringe Defizite im Arteninventar aller drei Schichten sowie die Veränderung des Wasserregimes durch auf einem Damm gelegenen Radweg, der nur noch indirekte Überflutung durch die Innerste zulässt (Qualmwasser).

3.2.3 Prioritäre Vogelarten

- Mittelspecht (*Dendrocopus medius*)

Es handelt sich um eine Vogelart, die bzgl. der Lebensraum- und Habitatstrukturen an alte Baumbestände mit einem hohen Totholzanteil (stehend und liegend) und Mikrohabitaten gebunden ist.

Für die weitere Betrachtung ist die Art aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Plan gebiet daher nicht von Bedeutung. Auch der beauftragte artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat keine Individuen dieser Vogelart innerhalb des Plangebietes kartiert. Durch den geplanten Eingriff ist diese Art daher nicht betroffen.

- Grauspecht (*Picus canus*)

Es handelt sich um eine Vogelart, die bzgl. der Lebensraum- und Habitatstrukturen an alte, strukturreiche Laubwälder, die durch Lichtungen, Lücken, kleinere Freiflächen und vielgestaltige Waldränder geprägt sind, gebunden ist.

Für die weitere Betrachtung ist die Art aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Plan gebiet daher nicht von Bedeutung. Auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat keine Individuen dieser Vogelart innerhalb des Plangebietes kartiert. Durch den geplanten Eingriff ist diese Art daher nicht betroffen.

- Schwarzspecht (Dryocopus martius)

Es handelt sich um eine Vogelart, die bzgl. der Lebensraum- und Habitatstrukturen an groß flächige, geschlossene und alte Wälder gebunden ist.

Für die weitere Betrachtung ist die Art aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Plan gebiet daher nicht von Bedeutung. Auch der beauftragte artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat keine Individuen dieser Vogelart innerhalb des Plangebietes kartiert. Durch den geplanten Eingriff ist diese Art daher nicht betroffen.

- Schwarzstorch (*Ciconia nigra*)

Da es sich um eine störungsempfindliche Vogelart handelt wird diese in Kapitel 5 näher er läutert.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)

Da es sich um eine störungsempfindliche Vogelart handelt wird diese in Kapitel 5 näher er läutert.

- Rotmilan (*Milvus milvus*)

Da es sich um eine kollisionsgefährdete Vogelart handelt wird diese in Kapitel 5 näher erläutert.

- Zwergschnäpper (*Ficedula parva*)

Es handelt sich um eine Vogelart, die bzgl. der Lebensraum- und Habitatstrukturen an Alt holzbestände mit einem hohen Totholzanteil und Höhlenreichtum gebunden ist.

Für die weitere Betrachtung ist die Art aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Plan gebiet daher nicht von Bedeutung. Auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat keine

Individuen dieser Vogelart innerhalb des Plangebietes kartiert. Durch den geplanten Eingriff ist diese Art daher nicht betroffen.

- Waldschnepfe (Scolopax rusticola)

Es handelt sich um eine Vogelart, die bzgl. der Lebensraum- und Habitatstrukturen an ausreichende Anteile von nassen und feuchten Standorten sowie aufgelockerten Altholzbeständen, kleinere Waldlichtungen und Schlagfluren gebunden ist.

Für die weitere Betrachtung ist die Art aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Plan gebiet daher nicht von Bedeutung. Auch der artenschutzrechtliche Fachbeitrag hat keine Individuen dieser Vogelart innerhalb des Plangebietes kartiert. Durch den geplanten Eingriff ist diese Art daher nicht betroffen.

4 Beeinträchtigung der Lebensraumtypen

Die nachfolgend dargestellten potenziellen Beeinträchtigungen beziehen sich auf die mögliche Umsetzung einer Windenergieanlage auf Grundlage der 35. Änderung des Flächennutzungsplanes. Durch die Flächennutzungsplanänderung selbst erfolgen keine unmittelbaren Eingriffe in Natur und Landschaft, da sie lediglich die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine spätere Vorhabenrealisierung schafft.

4.1 Baubedingte Beeinträchtigungen

Durch Wegebaumaßnahmen finden keine Beeinträchtigungen der Lebensraumtypen nach FFH-Richtlinie statt, da ausschließlich Flächen außerhalb der Natura 2000 Gebiete genutzt werden. Des Weiteren sind die Baumaßnahmen zeitlich und räumlich begrenzt. Auch eine dauerhafte Flächeninanspruchnahme findet nur außerhalb der LRT statt.

Im Falle von möglichen Havarien, Störfällen, Bränden etc., die nie vollständig ausgeschlossen werden können, ist zum Beispiel mit dem Austritt luftgefährdender oder wassergefährdender Stoffe zu rechnen.

Da kein Eingriff in den Natura 2000 Gebieten stattfindet bleiben wichtige Habitatstrukturen und Böden der LRT unberührt. Da keine Schutzgebiete unmittelbar an das Plangebiet angrenzen, sind Auswirkungen auf dessen Böden sehr unwahrscheinlich. Auch potenzielle Stoffverfrachtungen über die Luft wären aufgrund der kurzen Bauzeit, standardisierter Sicherheitsmaßnahmen und der Entfernung zu den Schutzgebieten nur in geringem Umfang denkbar.

Die gebietsinterne Entwässerung erfolgt über bereits vorhandene Entwässerungsgräben und dem Gewässer Nordbach. Ein möglicher Stofftransport über vorhandene Grabensysteme in die Leine kann nicht komplett ausgeschlossen werden. Auch bei diesem Potenzial muss beachtet werden, dass die Bauphase auf einen begrenzten Zeitraum festgelegt ist. Die Wahrscheinlichkeit, dass in diesem kurzen Zeithorizont Ereignisse stattfinden, mit denen eine Beeinträchtigung des Wasserhaushaltes über den Boden-Wasser-Pfad bis hin ins FFH-Gebiet verbunden ist, wird als sehr gering eingestuft.

4.2 Anlagenbedingte Beeinträchtigungen

Eine anlagebedingte Flächeninanspruchnahme der für die genannten Anhang-I-Arten relevanten Lebensräume erfolgt nicht. Wesentliche Biotopstrukturen bleiben erhalten.

4.3 Betriebsbedingte Beeinträchtigungen

In der Betriebsphase der Anlagen wird mit wassergefährdenden Stoffen (Öl, Schmierstoffe, etc.) in geschlossenen Systemen umgegangen. Eine Wartung der Anlagen erfolgt in wiederkehrenden Intervallen, üblicherweise 1 x / a. Erhebliche Beeinträchtigungen durch Betriebsstörungen und Leckagen können durch festgelegte Standards weitgehend ausgeschlossen werden.

Eine Gefährdung des FFH-Gebietes „Leineaue unter dem Rammelsberg“ ist nur dann gegeben, wenn wassergefährdende Stoffe in einer bestimmten Konzentration über einen längeren Zeitraum empfindlichen Lebensräumen zugeführt werden. Auch ein kurzfristiges Ereignis z.B. im Havariefall kann sich je nach Intensität, schädigend auf das FFH-Gebiet auswirken.

Auch bei diesen Ereignissen spielt die Konzentration, die Zeitdauer und vor allem die Empfindlichkeit der daran angeknüpften Naturraumpotenziale eine Rolle. (Grundwasser, Lebensräume / Arten- und Lebensgemeinschaften...)

Die Wahrscheinlichkeit von merklichen Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes im FFH während der Betriebsphase wird als sehr gering eingestuft. Erhebliche Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Die LRT in den Natura 2000 Gebieten liegen in deutlichem Abstand zur WEA. Betriebsbedingte Beeinträchtigungen auf den Boden und Biotopstrukturen sind nicht zu erwarten.

5 Beeinträchtigung der prioritären Tierarten

Auch hier werden nachfolgend die potenziellen Beeinträchtigungen, die durch die Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung auftreten können aufgeführt.

Während der Bauphase kann es zu temporären Beunruhigungen kommen. Diese ergeben sich durch visuelle Reize, Geräusche und Erschütterungen, die bei dem Einsatz von Baumaschinen entstehen. Solche Störungen können nicht nur im unmittelbaren Baufeld auftreten, sondern auch entlang der Zuwegungen im Umfeld, da dort ebenfalls Fahrzeugbewegungen und Baustellenaktivitäten stattfinden.

Generell sind für die Natura 2000 Gebiete sehr streng biotopgebundene Lebensgemeinschaften charakteristisch. Es muss davon ausgegangen werden, dass die typischen Lebensraumstrukturen mit dem entsprechenden Arteninventar, einen sehr eng begrenzten ökologischen Spielraum hinsichtlich räumlicher Verteilung und ökologischer Qualität haben.

Gerade aufgrund dieser überwiegend streng biotopgebundenen Artenzusammensetzung sind Wechselwirkungen zwischen benachbarten Flächen mit anderen Biotopstrukturen nur schwer möglich. Landwirtschaftliche Flächen stellen meist Ausbreitungsbarrieren dar, die nicht oder nur schwer zu überwinden sind. Zwar besteht eine mögliche Verbindung zwischen der Leine und dem Plangebiet über die Gewässer Nordbach und Bethelner Bach, aber die

Bereiche um die Gewässerabschnitte werden intensiv genutzt und sind somit nicht naturnah und dem entsprechend weniger geeignet für die Wassergebundenen prioritären Tierarten.

Die baulichen Strukturen führen zu einer langfristigen Veränderung des Lebensraums, beispielsweise durch veränderte Habitateigenschaften im unmittelbaren Umfeld der Anlagen. Direkte Auswirkungen auf die LRT, Fauna und Flora durch direkten Verlust oder durch Veränderungen sind nicht zu erwarten.

Wechselwirkungen können für die angrenzenden Flächen außerhalb der FFH-Gebiete nicht ausgeschlossen werden (Jagdraum, Aktivitätsraum etc.).

Wie bereits in Kapitel 3.2.2 erwähnt ist für viele der aufgelisteten prioritären Vogelarten des Vogelschutzgebiets „Hildesheimer Wald“ kein geeigneter Lebensraum im Plangebiet vorhanden. Die betrachteten Arten sind überwiegend an Waldlebensräume gebunden und nutzen vor allem strukturreiche, alte Laub- oder Mischwälder. Für die aufgeführten Spechtarten bestehen keine Hinweise auf eine Kollisionsgefährdung durch die geplanten WEA. Da im Zuge des Vorhabens kein Wald entnommen oder umgestaltet wird, ist nicht davon auszugehen, dass diese Arten in den Gefahrenbereich der Rotoren geraten oder in ihrer Raumnutzung wesentlich beeinträchtigt werden.

Für die prioritären Tierarten des FFH-Gebiets sowie für die meisten Vogelarten des Hildesheimer Waldes können Baubedingte, Anlagenbedingte und Betriebsbedingte Wirkungen also ausgeschlossen werden.

Die betriebsbedingten Auswirkungen auf Vogelarten nehmen in der artenschutzrechtlichen Betrachtung bei Windenergieanlagen den wesentlichen Raum ein. Vögel können mit den Rotorblättern kollidieren und Fledermäuse können infolge eines Barotraumas durch die Druckunterschiede im Nahbereich der Rotoren tödliche Verletzungen erleiden.

Im *„Leitfaden Umsetzung des Artenschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Niedersachsen.“* (NLWKN 2016) werden in Abbildung 3 die Brut- und Rastvogelarten in Niedersachsen aufgeführt, die als kollisionsgefährdet gelten bzw. als besonders WEA-empfindlich gelten. Diese Vorgaben dienen dazu, die in den artenschutzfachlichen Gutachten nachgewiesenen Arten (siehe unten) einzuordnen und ihre potenzielle Betroffenheit zu bewerten.

Rotmilan (*Milvus milvus*):
Es handelt sich um eine Vogelart, die bzgl. der Lebensraum- und Habitatstrukturen an halboffene und strukturreiche Kulturlandschaften mit einem Mosaik aus Wäldern, Ackerflächen, Wiesen und Feldgehölzen gebunden ist.

Das Plangebiet weist teilweise Lebensraumstrukturen für diese Vogelart auf. Im zentralen Prüfbereich wurden in der Kartiersaison 2023/24 zwei besetzte Horste im Norden hinter der Deponie und im Hildesheimer Wald festgestellt. In der darauffolgenden Saison 2024/25 konnten keine besetzten Brut- und Horststandorte mehr festgestellt werden.

Gleichwohl wurde das Gebiet von Rotmilanen regelmäßig beflogen, wobei sich die Raumnutzungsbewegungen insbesondere auf die Deponie Osterholz sowie im Westen entlang des Gewässers Leine konzentrierten.

Da die Brutplätze des Rotmilans im zentralen Prüfbereich von den geplanten Anlagenstandorten entfernt lagen, liegt ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko vor.

Schwarzmilan (*Milvus migrans*)
Es handelt sich um eine Vogelart, die bzgl. der Lebensraum- und Habitatstrukturen an Offenlandbereichen mit angrenzenden Gewässern gebunden ist.

Zwar sind innerhalb des Plangebietes geeignete Lebensraumstrukturen für diese Vogelart vorhanden. Die avifaunistische Untersuchung hat diese Art nur äußerst sporadisch und sehr kurzzeitig innerhalb des Plangebietes nachgewiesen. Durch den geplanten Eingriff wird diese Art daher als nicht betroffen angesehen. Eingriffsrelevant ist diese Art nicht, da in den jeweiligen Konfliktbereichen (Nahbereich und zentraler Prüfbereich) keine validen Hinweise auf Bruten vorliegen. Es liegen keine Hinweise auf ein erheblich gestiegenes Tötungsrisiko durch die Errichtung der WEA vor.

Schwarzstorch (*Ciconia nigra*):
Die Art benötigt als Lebensraum größere, störungsarme Wälder mit eingeschlossenen Feuchtwiesen, naturnahen Bächen und ähnlichen Feuchtgebieten bzw. Still- und Fließgewässern. Die Fließgewässer bieten außerhalb des Hildesheimer Waldes ein potentielles nahrungsökologisch geeignetes Habitat für den Schwarzstorch und können aufgrund dessen die gelegentliche Präsenz begünstigen.

Das Untersuchungsgebiet selbst enthält keine potentiellen Nahrungsgewässer. Die Nutzung des Gebiets als Rast- oder Aufenthaltsraum durch den Schwarzstorch ist insgesamt als unwahrscheinlich einzustufen, da diese Art störungsintensive Bereiche meidet. Die WEA-Standorte sind durch die Landwirtschaftliche Nutzung bereits temporär Störungen ausgesetzt. Zudem befindet sich nördlich des Plangebiets eine Deponie.

Der Schwarzstorch ist in der Anlage 1 zu § 45b BNatSchG (kollisionsgefährdete Arten) nicht enthalten und auch der niedersächsische Artenschutzleitfaden gibt kein erhöhtes Tötungsrisiko für die Art an, sondern weist den Schwarzstorch als störungsgefährdete Art aus. Ein erhöhtes Tötungsrisiko kann daher ausgeschlossen werden. Da im Rahmen der mehrfachen Begehungen für die avifaunistischen Untersuchungen keine Überflüge des Schwarzstorchs beobachtet wurden, ist auch nicht von einer erheblich erhöhten Störwirkung auf die Art auszugehen. Das zu untersuchende Artenspektrum, die Anzahl der Begehungen sowie die Erfassungsmethoden unterliegen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und hängen im Einzelfall insbesondere von der Größe und Lage des Untersuchungsraums sowie dessen naturräumlicher Ausstattung und den artspezifischen Erfordernissen ab. Da im Untersuchungsradius von 1.200 m um den Anlagenstandort bei den Begehungen keine Nachweise des Schwarzstorchs festgestellt wurden, ist eine Ausweitung des Untersuchungsraums auf den gemäß Niedersächsischem Leitfaden vorgesehenen Radius 2 (10.000 m) als unverhältnismäßig anzusehen.

Wespenbussard (*Pernis apivorus*)
Es handelt sich um eine Vogelart, die bzgl. der Lebensraum- und Habitatstrukturen klimatisch begünstigte, reich strukturierte halboffene Landschaften bevorzugt, die von alten Laubbaumbeständen, Feldgehölzen und Waldsäumen geprägt sind.

Aufgrund fehlender Lebensraumstrukturen im Plangebiet wird die Art als nicht erheblich tötungsgefährdet eingestuft. Die Raumnutzungskartierungen ergaben vereinzelte Beobachtungen. Durch den geplanten Eingriff wird diese Art daher nicht als nicht betroffen

angesehen. Eingriffsrelevant ist diese Art nicht, da in den jeweiligen Konfliktbereichen (Nahbereich und zentraler Prüfbereich) keine validen Hinweise auf Bruten vorliegen. Es liegen keine Hinweise auf ein erheblich gestiegenes Tötungsrisiko durch die Errichtung der WEA vor.

Alles in allem sind im Kontext einer signifikanten Risikoerhöhung die Aktivitäten festgestellter kollisionsgefährdeter Arten, außer dem Rotmilan, zu vernachlässigen. Im Rahmen der Raumnutzungsuntersuchungen traten lediglich Rohrweihe, Schwarzmilan, Wanderfalke, Weißstorch und Wespenbussard vereinzelt auf. Hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit der geplanten Windenergieanlagen sind diese Nachweise ohne Bedeutung.

5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen

Mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung von Beeinträchtigungen werden auf der Ebene des Umweltberichtes zur 35. Änderung des Flächennutzungsplanes diskutiert und im Zuge der Baugenehmigung in einem Landschaftspflegerischen Begleitplanes verbindlich definiert.

6 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Mit Umsetzung der Flächennutzungsplanänderung und damit einhergehenden Betrieb der Anlagen geht ein unmittelbarer und dauerhafter aber kleinflächiger Verlust von Vegetation und Lebensräumen einher. Lebensraumtypen aus Anhang I der FFH-Richtlinie sind aber nicht betroffen. Bei dem FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet handelt es sich um Lebensräume, die eine streng biotopgebundene Zusammensetzung der Arten und Lebensgemeinschaften aufweisen. Es liegt eine starke Spezialisierung sowie eine strenge Biotop- und Standortbindung vor. Das heißt, Wechselwirkungen mit dem Umland sind hinsichtlich der Biotopausstattung und hinsichtlich des Indivduenaustausches nicht zu erwarten. Der Änderungsbereich selbst weist außerdem keinen der oben genannten Lebensraumtypen auf. Das Umfeld des Änderungsbereichs ist zudem überwiegend durch landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt und bilden somit bereits eine funktionale Vorbelastung.

Das für das FFH-Gebiet maßgebliche Gewässer (Leine) befindet sich in einer Entfernung von ca. 1000 m westlich des Plangebietes. Die geplanten Windenergieanlagen befinden sich in rund 250 m Abstand zum Nordbach, der über den Bethelner Bach in die Leine entwässert. Über diese Gewässerverbindung kann zwar ein stofflicher Wirkpfad bestehen, eine ökologische Wechselwirkung ist jedoch nur in geringem Maße zu erwarten, da die betroffenen Bachabschnitte bis zur Leine nicht naturnah ausgeprägt sind und keine typische Auenstrukturen aufweisen.

Auch die für das FFH-Gebiet typischen Tierarten kommen im Plangebiet mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht vor: Die Groppe etwa ist streng an naturnahe Gewässer gebunden, das nächste geeignete Fließgewässer (Leine). Der Biber nutzt grundsätzlich sowohl fließende als auch stehende Gewässer und gilt als Charakterart großer, strukturreicher Flussauen. Die von einem Revier genutzte Gewässerstrecke umfasst in der Regel ein bis fünf Kilometer, wobei sich Biber meist innerhalb eines etwa 50 m breiten Uferkorridors bewegen.

Da der Wald durch die Planung nicht tangiert wird werden dessen Lebensraumtypen ebenfalls als nicht beeinträchtigt angesehen. Die meisten prioritären Vogelarten sind zudem auf

diese Lebensraumtypen spezialisiert und kommen somit im Änderungsbereich nicht vor. Da der Rotmilan als einzige Störungs- und Kollisionsgefährdete Art regelmäßig im Änderungsbereich vorkommt müssen auf Ebene des Landschaftspflegerischen Begleitplanes Schutzmaßnahmen definiert werden. Für die anderen Störungs- und Kollisionsgefährdeten Arten ergibt sich keine regelmäßige Nutzung des Änderungsbereichs und somit auch keine erhöhte Beeinträchtigung dieser.

Im laufenden Betrieb führen die Windenergieanlagen zu Lärm- und Lichtemissionen sowie zu einer optischen Stör- und Scheuchwirkung durch die bewegten Rotoren. Diese Faktoren können eine Beeinträchtigung oder den Verlust faunistischer Funktionsräume verursachen, insbesondere für störungssensible Arten. Darüber hinaus besteht eine erhöhte Kollisionsgefahr für Vögel und Fledermäuse. Betroffen sind insbesondere Zug- und Großvögel sowie weit streckenziehende Fledermausarten oder lokal/regional jagende Arten, deren Hauptflughöhen im relevanten Anlagenbereich liegen.

Daher hat der Niedersächsische Landkreistag (NTL) ein Papier zu Windenergieanlagen und Naturschutz herausgebracht in dem steht, dass *„[d]ie Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten empfiehlt einen Abstand von mindestens 1.200 m für alle Schutzgebietskategorien des BNatSchG, deren Schutzzweck oder Erhaltungsziele auf den Schutz WEA-sensibler Vogelarten ausgerichtet sind. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob für in den Abstandsempfehlungen der Länder-Arbeitsgemeinschaft der Vogelschutzwarten nicht ausdrücklich genannte Vogelarten spezifische Abstände erforderlich sind. So sollten insbesondere traditionelle Rast- und Überwinterungsplätze von Greifvögeln und Eulen mit hohen Individuenzahlen (Mäuse- und Raufußbussard, Weihen, Sumpf- und Waldohreule) von WEA freigehalten werden. Auch für diese Bereiche kann ein Abstand von mindestens 1.200 m geboten sein.“*[7]

Die vorgesehene Windenergieanlage hält diesen Vorschlag des Abstandes bezüglich der FFH-Gebiets 380 mit überlagertem Naturschutzgebiet nicht ein. Warum diese nicht als betroffen eingestuft werden wurde bereits erläutert. Im Radius von 1200 m befindet sich kein EU-Vogelschutzgebiet.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass die vier geplanten WEA-Standorte sich außerhalb befinden sich der nächstliegenden FFH- bzw. Vogelschutzgebiete befinden. Das Vorkommen der aufgeführten Tierarten und Lebensraumtypen werden somit weder bau- noch anlagenbeeinträchtigt beeinträchtigt. Eine betriebsbedingte Auswirkung auf die Ausprägung oder das Vorkommen der Lebensraumtypen der Schutzgebiete (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da diese keine Empfindlichkeit gegenüber weitreichenden Reizen von Windkraftanlagen wie Schattenwurf oder Schallemissionen aufweisen. Betriebsbedingte Auswirkungen beeinträchtigen vor allem den Rotmilan, welche über geeignete Schutzmaßnahmen minimiert werden kann.

Eine FFH-Verträglichkeitsprüfung ist demzufolge nicht erforderlich.

Aufgestellt:

Northeim, Juli 2026

Melina Bestert, M.Sc.

[7] NLT (2014): Regionalplanung und Windenergie Empfehlungen des NLT zu den weichen Tabuzonen